

Hafenordnung Hafenanlage Bootshafen Unterterzen vom November 2020

1. Zuteilung der Liegeplätze

Die Liegeplätze werden durch die Bootshafen Unterterzen AG zugeteilt. Für jeden Liegeplatz wird ein Mietvertrag zwischen der Bootshafen Unterterzen AG und dem Vermieter erstellt. Der von der Bootshafen Unterterzen AG schriftlich zugewiesene Bootsplatz darf nur durch ein auf den Namen des registrierten Mieters zugelassenes Boot belegt werden. Die Bootshafen Unterterzen AG vergibt pro Betriebsjahr eine Vignette. Diese ist am Boot so anzubringen, dass diese vom Steg eingesehen werden kann. Die Bootshafen Unterterzen AG ist berechtigt in begründeten Fällen einen Platzwechsel anzuordnen. Ein Abtausch mit anderen Anlagebenutzern ist nur mit schriftlichem Einverständnis der Bootshafen Unterterzen AG gestattet. Die Bootshafen Unterterzen AG behält sich im Einzelfall vor, Boote in schlechtem Zustand und ungeeignete Boote weg zu weisen.

2. Untervermietung von Liegeplätzen und Boote

Die Untervermietung des Liegeplatzes ist nur mit der Zustimmung der Bootshafen Unterterzen AG gestattet. Der Antrag auf Untervermietung muss schriftlich an die Bootshafen Unterterzen AG eingereicht werden. Der Antrag muss die korrekte Adresse des Untermieters, die Dauer der Untervermietung und den Mietpreis enthalten. Eine Untervermietung muss immer befristet sein. Eine Untervermietung des Bootes, über Plattformen wie beispielweise Airbnb ist nicht gestattet und führt zur sofortigen Auflösung des Mietvertrages.

3. Belegung der Boote

Die Boote sind an den zugeteilten Liegeplätzen ausschliesslich unter Verwendung von genügend starkem Tauwerk und Gummifedern zu belegen. Von der Verwendung von Ketten und Gewichten ist abzu sehen. Die Boote dürfen nur an den dafür vorgesehenen Belegeinrichtungen festgemacht werden. Das Anbringen individueller Beschläge ist untersagt. Jedes Boot ist entsprechend der Bootsgrösse angemessenen mit Fendern auf jeder Seite zu schützen. Polsterungen an Stegen und Anbindepfählen dürfen nur nach der Rücksprache mit der Bootshafen Unterterzen AG auf eigene Kosten angebracht werden. Es ist untersagt, Änderungen vorzunehmen oder Ergänzungen, Beschriftungen usw. anzubringen. Insbesondere dürfen keine Löcher gebohrt oder andere mechanische Eingriffe vorgenommen werden.

4. Stehendes und laufendes Gut

Stehendes und laufendes Gut, sowie andere geräusentwickelnde Ausrüstungen der Boote, sind so zu sichern, dass sich auch bei starkem Wind kein vermeidbarer Lärm entwickelt.

5. Verkehrsregeln in der Hafenanlage

Es gelten die Seeverkehrsregeln der Binnenschiffahrtsverordnung (BSV), mit nachfolgenden Ausnahmen:

- a) Alle Boote dürfen im Hafen sowie bei Ein- und Ausfahrt nur langsame Fahrt 3 Knoten (max. 5.5 km/h) laufen.
- c) Es ist verboten, ohne Notwendigkeit im Hafen umherzufahren. Ausgenommen von dieser Regelung sind Bootsfahrschulen und technische Dienste

6. Reinhaltung

Jeder Mieter und Benutzer der Hafenanlage ist für Ordnung und Sauberkeit auf dem Areal des Bootshafen Unterterzen mitverantwortlich. Im speziellen bei seinem Standplatz. Die Entleerung der Bord-Toiletten ins Wasser ist verboten. Fäkalien und Bilgenwasser sind mit den hierfür vorgesehenen Einrichtungen (Absauganlage bei der Rampe neben der Tankstelle) abzupumpen. Abfall aus dem Schiffsbetrieb, kann in dem dafür vorgesehenen Container entsorgt werden. Dieser ist ausschliesslich für die Entsorgung von „Haushaltkehrich“ vorgesehen. Das Schloss am Container, kann mit demselben

Schlüssel bedient werden, welcher für die Türen der Toiletten- und Duschanlage berechtigt ist. "Sondermüll", wie beispielsweise Ölfaschen und ähnliches sind ausserhalb der Hafenanlage fachgerecht zu entsorgen. Im Umgang mit Treibstoffen und Schmiermitteln ist äusserste Vorsicht anzuwenden. Insbesondere untersagt sind in der Hafenanlage:

- Unterhaltsarbeiten und Reparaturarbeiten, welche das Wasser verschmutzen;
- Bootsreinigung mit Waschmitteln oder Chemikalien;
- Motoren, welche Treibstoff- oder Ölverlust aufweisen, sind unverzüglich zu entfernen;

7. Haftung

Jede Benützung der Hafenanlage und ihrer Einrichtungen erfolgt ausschliesslich in eigener Verantwortung. Sämtliche Risiken sind vom Liegeplatzbenützer selber versichern zu lassen. Im Bedarfsfall kann die Bootshafen Unterterzen AG eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft beim Mieter einfordern. Jeder Liegeplatzbenützer haftet für Personen- und Sachschäden, die durch ihn bzw. durch in seiner Aufsicht unterstellte Personen verursacht worden sind. Bootseigner, die ihr Boot einer Drittperson überlassen, bleiben für alle Personen- und Sachschäden persönlich haftbar. Für Diebstähle und Beschädigungen jeder Art lehnt die Bootshafen Unterterzen AG jegliche Haftung ab.

8. Benützung Hafenanlage

Die Benützung des Hafens und seiner Anlage ist, mit Ausnahme der öffentlich begehbaren Molen, nur Mietern, Fahrschülern, sowie deren Gäste und technischem Personal gestattet. Im Weiteren steht der Schutzhafen allen Wassersportlern des Walensee als Zufluchtsort zur Verfügung. Schutzberechtigt macht jede Notlage, wie Havarie-Fall oder sonstige Gefahrenlage für Besatzung und Boot.

Wird ein Liegeplatz durch den Bootseigner nicht in Anspruch genommen, bestimmt der Hafenmeister über die kurzfristige Benutzung im Einvernehmen mit der Bootshafen Unterterzen AG. Öffentliche oder private Veranstaltungen und gewerbliche Tätigkeiten im Hafen und auf der Mole bedürfen der schriftlichen Bewilligung der Bootshafen Unterterzen AG.

9. Allgemeine Ordnung im Hafen

Mole und Stege sind für den sicheren Personendurchgang freizuhalten. Es darf nur kurzfristig Material zum Ein- und Ausladen deponiert werden (ausgenommen Bootsplachen). An der Seeseite der Mole dürfen keine Boote stationiert werden. Die gesetzlichen Ruhezeiten sind einzuhalten. Littering (Verunreinigungen, Hundekot, usw.) sind unverzüglich von den verantwortlichen Personen zu entfernen. Das Baden im Hafen und ab der Mole (innen und aussen) ist nicht gestattet. Motorräder, Motorfahrräder, Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte (Skateboards, Inline-Skates, Kickboards etc.) dürfen auf der Mole nicht gefahren oder abgestellt werden. Die Verwendung von Akustik- und Musikanlagen in der Hafenanlage nicht erlaubt. Das Fischen ist nur seewärts der Mole gestattet. Das Entfachen von Feuer und das Abbrennen von Feuerwerk im Bereich der Hafenanlage ist verboten.

10. Benutzung von Elektrizität und Wasser

Der Bezug von elektrischer Energie ist kostenpflichtig und grundsätzlich im Mietpreis des Bootsplatzes enthalten. Die Bootshafen Unterterzen AG behält sich vor, im Rahmen neuer energetischen Vorschriften der Behörden, oder bei stetig höherem Stromverbrauch in der Hafenanlage, den Strombezug individuell pro Bootsplatz abzurechnen.

Der Bezug von elektrischer Energie über die Elektroanschlüsse darf nur vorübergehend für die Vornahme von Reparaturarbeiten, das Nachladen von Batterien oder zum Zweck der Beleuchtung verwendet werden. Das Beheizen von Booten ist nur für die Dauer von max. 24 Stunden erlaubt. Das Beheizen über mehrere Tage ist nur mit einer gesonderten Bewilligung und entsprechender Kostenfolge erlaubt. Die Wasseranschlüsse dürfen nicht zur Bootswäsche verwendet werden. Es dürfen nur geerdete Installationen angeschlossen werden. Nach Gebrauch sind sowohl Elektroinstallationen wie auch Wasser-schläuche zu entfernen und die Anschlüsse zu verschliessen.

Der Benutzer ist für die Sicherheit des von ihm benutzten Anschlusses auch gegenüber Dritten verantwortlich und haftet vollumfänglich für allfällige, sich aus der unzweckmässigen Benutzung des Anschlusses ergebenden Schadens.

11. Benutzung der Tankstelle im Hafen

Der Liegeplatz der Tankstelle ist kein Parkplatz. Das Boot muss fachmännisch am Steg an den dafür vorgesehenen Belegeinrichtungen festgemacht werden. Der Tankvorgang ist mit äusserster Sorgfalt auszuführen. Es darf kein Brennstoff in den See gelangen. Nach Abschluss des Tankvorgangs ist der Liegeplatz umgehend wieder freizugeben. Auf dem Steg und auf dem Areal der Tankstelle ist das Rauchen, sowie das Benutzen von Mobiltelefonen und Tablets untersagt. Bei einer Verunreinigung des Sees ist umgehend die mechanische Ölsperre zu betätigen und die Feuerwehr 118 zu verständigen. Die mechanische Ölsperre befindet sich am Ende des Steges auf der Westseite an der Unterseite. Bei einem Defekt der Tankstelleneinrichtung ist umgehend die Servicenummer der Tankstellenbetreiberin anzurufen.

12. Hafenmeister

Die Bootshafen Unterterzen AG kann einen nebenamtlichen Hafenmeister ernennen. Dem Hafenmeister obliegt die Aufsicht über die gesamte Hafenanlage, die Wartung der Anlagen und Einrichtungen, sowie die Platzzuweisung von Gästebooten. Die Koordinaten des Hafenmeisters sind auf der Homepage publiziert und am Zugang zu den Bootsstegen angeschlagen.

13. Verweis auf übrige Normen

Sämtliche für die Schifffahrt auf dem Walensee gültigen Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten. Darüber hinaus wird von jedem Bootsführer und Wassersportler Höflichkeit und Zuvorkommenheit im Sinne der Seemannschaft erwartet.

14. Abschlussregelung

Die Hafenordnung der Hafenanlage Bootshafen Unterterzen AG ist ein integrierender Bestandteil des Mietvertrages des jeweiligen Liegeplatzes. Der Mietvertrag des Liegeplatzes ist dem Schweizer Obligationenrecht unterstellt.

Unterterzen, im November 2020
Bootshafen Unterterzen AG